

Bern, Januar 2009

PACTE DE L'AUDIOVISUEL 2009 - 2011

Prämien „Succès passage antenne“

Internes Reglement SRG SSR

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Zugelassene Werke

Zugelassen sind Kino- und Fernsehfilme, die seit 1987 aufgrund des Rahmenabkommens mit Produktionsbeiträgen unterstützt wurden, nicht einbezogen ist die Förderung von Drehbüchern und Projektentwicklungen.

Zugelassen sind ab 1. Januar 1997 alle Werke, die im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel hergestellt werden.

Berechtigte

Berechtigt sind unabhängige Produktionsfirmen mit Sitz in der Schweiz und dem Zweck, audiovisuelle Produkte herzustellen. Ausgeschlossen sind Firmen, die im Besitz eines Fernsehveranstalters sind. Als Produzenten gelten ebenfalls Personen und Einzelfirmen, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung audiovisuelle Produkte herstellen, und welche die volle Verantwortung des Produzenten und für die ordnungsgemässe Durchführung des Projekts übernehmen.

Finanzierung

Der Fonds für die Prämien „Succès passage antenne“ wird mit einem Betrag von 4 Mio. Franken pro Jahr dotiert.

Die Prämien werden den Berechtigten jährlich zugesprochen, zum ersten Mal Anfang 1997, und zwar aufgrund der im vorangehenden Jahr erfolgten Ausstrahlungen auf den SRG SSR Senderketten.

FUNKTIONSWEISE

Berechnung der Prämien

Die zugelassenen Werke werden bei ihrer Ausstrahlung mit einer bestimmten Anzahl Referenzpunkte bewertet, die aufgrund ihrer Sendedauer in Minuten berechnet werden, und zwar nach folgendem Schema:

- Die Anzahl Sendeminuten eines Werkes wird multipliziert mit einem Sendekoeffizienten, der folgende Kriterien berücksichtigt:
 - die Senderkette
 - den Beginn der Ausstrahlung.
- Die Sendekoeffizienten gelten gleichermaßen für alle Kino- und Fernsehfilme, unabhängig von der Art der Werke (Spiel-, Dokumentar- oder Trickfilm):

	Beginn der Ausstrahlung: 19h30 - 22h30	Andere Zeiten
Hauptsenderkette (SF1, TSR1, TS11)	3	2
Komplementärkette (SF2, TSR2, TS12)	3	1
HD suisse *	1	1

* Nach einem Jahr werden die Erfahrungen mit HD suisse ausgewertet. Das Reglement kann darauf basierend geändert werden.

- Die Sendekoeffizienten gelten nicht für Serien von Kurzfilmen vom gleichen Regisseur.
- Bei kurzen Zeichentrickfilmen (Dauer unter 60 Minuten) wird die durch Multiplikation mit dem Sendekoeffizienten erhaltene Punktezahl zudem mit einem Kompensationskoeffizienten (5) multipliziert. Der Kompensationskoeffizient gilt auch für Serien vom gleichen Regisseur.
- Eine Ausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als eine zweite Ausstrahlung.
- Für das Pilotprojekt „Serien in der französischen Schweiz“ gilt die maximale Dauer von 260 Minuten mit Sendekoeffizient pro Serie und pro Jahr.

Referenzpunkte und Prämienberechnung

Die jährliche Gesamtsumme aller Referenzpunkte im Verhältnis zum Jahreskredit ergibt den Wert des Referenzpunktes (Punktwert).

Um die Prämien zu berechnen, wird diese Zwischensumme anschliessend mit dem Produktionskoeffizienten multipliziert.

	Schweizer Regie	Ausländische Regie
Schweizer Produktion, Schweizer Mehrheits-Koproduktion oder delegierter Schweizer Produzent	1.00	0.75
Minderheits-Koproduktion	0.75	0.50

Die Berechnung der Prämien erfolgt durch die GD SRG SSR, TV-Angelegenheiten; als Grundlage dienen die Sendeberichte.

Verwendung der Prämien

Die SRG SSR informiert einmal pro Jahr die Berechtigten direkt über die zugesprochenen Prämien.

Die Prämie wird den Berechtigten nach Vertragsabschluss für eine neue Kino- oder Fernsehproduktion ausgerichtet, die der SRG als erstem potentiell Partner zur Koproduktion vorgelegt worden war.

Die Prämien (in der Regel mindestens CHF 5'000.-) sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Beträge, die nicht in dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den jährlichen SRG SSR Kredit Succès passage antenne (Art. 8.2 Pacte de l'audiovisuel). Diese Frist für den Prämienbezug kann in Ausnahmefällen und mit ausreichender Begründung verlängert werden.

Für die Projektentwicklung kann maximal 50% der zur Verfügung stehenden Prämien, und maximal CHF 40'000.- pro Projekt, investiert werden.

Anwendung

Um das Repertoire und die entsprechenden Rechteinhaber zu erfassen, wird über die seit 1987 zugelassenen Werke eine Liste mit den betreffenden Filmen und Berechtigten erstellt.

Grundlage für die Berechnungen sind die Ausstrahlungen des vorangehenden Jahres.